

# Verordnung über die Baukommission

## Verordnung über die Baukommission

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 26 und Art. 40 des Organisationsreglements vom 23.9.2002,

beschliesst:

### I. Allgemeines

#### Artikel 1

Funktion

<sup>1</sup> Die Baukommission ist eine ständige Kommission der Gesamtkirchgemeinde. Sie hat beratende Funktion zuhanden des Kleinen Kirchenrates. Im Weiteren stehen ihr die Kompetenzen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu.

#### Artikel 2

Zweck

Diese Verordnung regelt die Zusammensetzung, Befugnisse und Kompetenzen der Baukommission.

### II. Wahl, Amtsdauer

#### Artikel 3

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Baukommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Ihre Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Kleinen Kirchenrates überein.

### III. Zusammensetzung und Konstituierung

#### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus

Mitglieder, die vom Grossen Kirchenrat gewählt werden

– fünf Mitgliedern, die vom Grossen Kirchenrat gewählt werden.

Mitglieder, die von den KG Thun-Stadt und Thun-Strättligen bestimmt werden	– je einem ständigen Vertreter oder einer ständigen Vertreterin aus den Kirchgemeinden Thun-Stadt und Thun-Strättligen, die von deren Kirchgemeinderäten bestimmt werden.
Mitglieder, die von den KG Goldiwil-Schwendibach und Lerchenfeld bestimmt werden	<sup>2</sup> Kommen grössere Bauvorhaben in den Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach und Lerchenfeld zur Planung und Ausführung, wird die Baukommission mit einem weiteren Mitglied ergänzt, das vom zuständigen Kirchgemeinderat für die Dauer des jeweiligen Projektes abgeordnet wird.
Zusammensetzung	<sup>3</sup> Bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung von Fachleuten und Vertretern der Kirchgemeinde zu achten.
Präsidium	<sup>4</sup> Der Grosse Kirchenrat bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin der Baukommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst (Art. 26 Abs. 3 OgR).
Beschlüsse	<sup>5</sup> Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
Abstimmungen	<sup>6</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stim-menden.
Zirkulationsbeschlüsse	<sup>7</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder der Kommission mit diesem Verfahren einverstanden sind.
Protokoll	<sup>8</sup> Das Protokoll wird von der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde geführt.

#### IV. Aufgaben

##### Artikel 5

- <sup>1</sup> Die Baukommission
- a) berät den Kleinen Kirchenrat in allen Belangen der Planung, Erstellung und Erhaltung der Liegen-schaften der Gesamtkirchgemeinde.
  - b) stellt nach eigenem Ermessen Anträge an den Kleinen Kirchenrat.
  - c) überwacht den Zustand der Gebäude und Anlagen der Gesamtkirchgemeinde.

- d) sorgt für eine rollende Unterhaltsplanung.
- e) leitet und überwacht die Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen.
- f) unterstützt die Kirchgemeinden und die Benutzerinnen und Benutzer der kirchlichen Liegenschaften durch Beratung in Bau- und Unterhaltsfragen..
- g) beschliesst über die Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Planungskredite bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall.
- h) vergibt Aufträge für Arbeiten und Lieferungen, deren geschätzter Wert, ohne Mehrwertsteuer, 10'000 Franken nicht erreicht.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 6

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1.1.2006 in Kraft

<sup>2</sup> Alle damit im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Pflichtenheft der Baukommission vom 27.2.1989 werden aufgehoben.

Thun, 13. Dezember 2005

### **Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun**

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident:



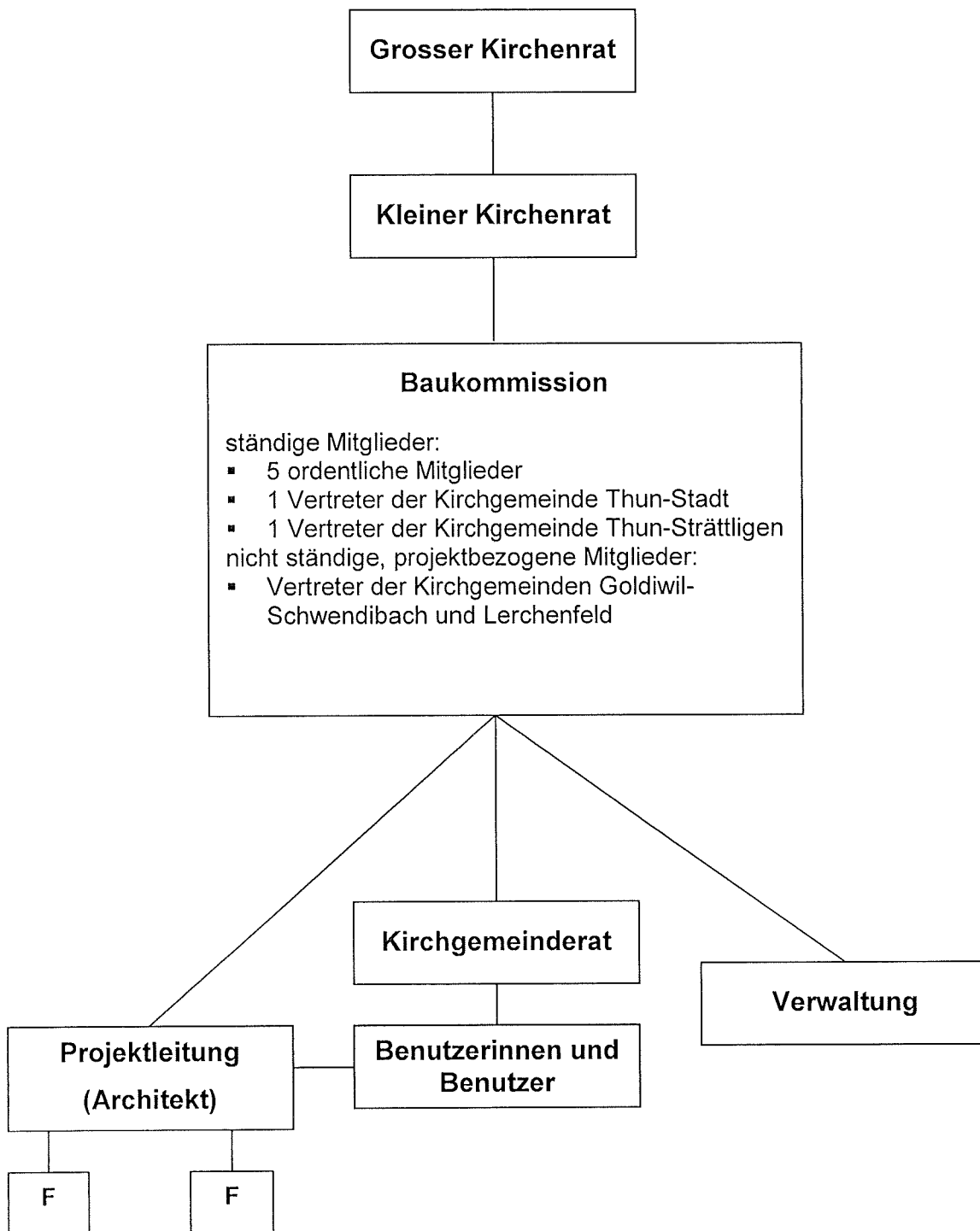
Fridolin Marti

Der Verwalter:



Andreas Lüscher

Organigramm Baukommission und Projektorganisation



## Funktionsdiagramm

Bereiche	Mitwirkende						
	Grosser Kirchenrat	Kleiner Kirchenrat	Baukommission	Kirchgemeinderat	Benutzerinnen und Benutzer	Projektleitung (Architekt)	Verwaltung
Unterhalt und Reparaturen	E	A / E	A / E / K	A / M	A		A
Beschaffungen		E	E / Eb	A / M	A		A
Gebäudebesichtigungen			K		K		
Investitionen	E	A	A / M	A / M	M	M	M
Arbeits- und Lieferaufträge		V	v	A / M		A	

E = Entscheid

A = Antrag

M = Mitbericht

K = Kontrolle

Eb = Entscheid im Rahmen des bewilligten Kredites

V = Vergabeentscheid ab Fr. 10'000.--

v = Vergabeentscheid bis Fr. 9'999.--